KBV KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

FAQ - FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG GEMÄß § 95D SGB V

Rechtliche Grundlagen	§ 95d SGB V schreibt die Pflicht zur fachlichen Fortbildung für alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verbindlich vor. Im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer hat die Vertreterversammlung der KBV auf dieser Grundlage die "Regelung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten" (KBV-Regelung) am 16.09.2016 in einer neuen Fassung beschlossen, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt, Jg. 1134, Heft 40, 7. Oktober 2016. Die Regelung ist zum 01.10.2016 in Kraft getreten.
Umfang der Fortbildungsverpflichtung	Die Fortbildungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn innerhalb des im Gesetz vorgeschriebenen Fünfjahreszeitraums insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Die Mindestanforderung von 250 Fortbildungspunkten gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.
Nachweis der Fortbildung	Der Nachweis der 250 Fortbildungspunkte erfolgt über ein Zertifikat der Landesärztekammer bzw. Landespsychotherapeutenkammer bzw. ein Zertifikat, das den Musterregelungen der Bundesärztekammer oder Bundespsychotherapeutenkammer entspricht (vgl. auch §§ 2, 3 KBV-Regelung, s. oben „Rechtliche Grundlagen“).
Nachweiszeitraum	Gemäß § 95d Abs. 3 SGB V ist der Nachweis der Fortbildung grundsätzlich alle fünf Jahre zu führen. Der Nachweiszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (Zulassung, Ermächtigung, Anstellung; vgl. § 1 Abs. 4 KBV-Regelung). Durch Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie kam es teilweise zu Verschiebungen des Nachweiszeitraums.
Adressantenkreis der Fortbildungsverpflichtung	Die Regelung gilt für alle zugelassenen und ermächtigten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten in Medizinischen Versorgungszentren, bei einem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten oder in einer Einrichtung nach § 119b SGB V (vgl. § 6 KBV-Regelung).

Folgen unzureichender Fortbildung	Wird der Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang der Fortbildung bis zum Ablauf des fünfjährigen Nachweiszeitraums nicht oder nicht vollständig erbracht, schreibt § 95d Abs. 3 SGB V folgende Konsequenzen vor: - Kürzung der Honorarzahlung für die auf den Nachweiszeitraum folgenden vier Quartale um 10%, ab dem fünften Quartal um 25% - Nachholung der Fortbildung binnen zwei Jahren - Antrag auf Entziehung der Zulassung/Widerruf der Ermächtigung bzw. Anstellungsgenehmigung, wenn der Fortbildungsnachweis auch nach Ablauf der zweijährigen Nachfrist nicht erbracht wird.
Bis wann muss der Fortbildungsnachweis erbracht werden?	Das Kammerzertifikat kann innerhalb der Nachweisfrist zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden, spätestens jedoch zum Datum des Ablaufs der Nachweisfrist.
Muss die KV Einzelnachweise über absolvierte Fortbildungen akzeptieren, obwohl grundsätzlich die LÄK/LPtK die Fortbildungszertifikate ausstellen?	Nach § 95d Abs. 2 Satz 1 SGB V i. V. m. § 2 der KBV-Regelung ist der Nachweis durch ein Fortbildungszertifikat der zuständigen Kammer zu führen. Kann der Nachweis durch ein solches Zertifikat nicht geführt werden, gilt § 3 der KBV-Regelung. Gemäß § 3 Abs. 4 der KBV-Regelung kann in Ausnahmefällen die Prüfung des Fortbildungsnachweises durch die KV auf der Grundlage von Einzelnachweisen erfolgen. Aber auch hier finden die Anforderungen der Musterregelungen der Bundesärztekammer/Bundespsychotherapeutenkammer Anwendung. In diesen Fällen wird die Abstimmung mit der jeweils zuständigen Landeskammer empfohlen.
Besteht die Nachholmöglichkeit für Fortbildungspunkte nach Ablauf des Nachweiszeitraums parallel zur Honorarkürzung?	Sanktion und Nachholmöglichkeit laufen parallel. In § 95d Abs. 3 S. 5 SGB V heißt es dazu: „Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.“
Ruhen oder Verzicht der Zulassung und Fortbildungsverpflichtung	§ 95d Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SGB V regelt die Unterbrechung der Frist für den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung für den Zeitraum des Ruhens der Zulassung. Bei Zulassungsverzicht und späterer Wiederaufnahme der Tätigkeit durch einen Vertragsarzt/-psychotherapeuten wird der Nachweiszeitraum ebenfalls unterbrochen (vgl. § 1 Abs. 6 der KBV-Regelung).
Was gilt, wenn eine Berufstätigkeit, z. B. wegen Elternzeit, über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt wird?	Für angestellte Ärzte regelt § 95d Abs. 5 SGB V zunächst, dass § 95d Abs. 1 und 2 SGB V entsprechend für angestellte Ärzte eines Medizinischen Versorgungszentrums oder Vertragsarztes gelten. Darin heißt es: „Übt ein angestellter Arzt die Beschäftigung länger als drei Monate nicht aus, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern.“ Unterbrechungen der Beschäftigung eines angestellten

	Arztes sind daher wie Ruhezeiten zu behandeln und verlängern den Fünfjahreszeitraum. Der Antrag muss bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums gestellt werden. Eine wiederholte Antragstellung ist zulässig. Die Unterbrechung muss länger als 3 Monate am Stück andauern. Im Sinne der Gleichbehandlung dürfte diese Regelung auf andere zur Fortbildung verpflichtete Ärzte sinngemäß anzuwenden sein.
Welche Auswirkungen haben eine längere Erkrankung oder Unterbrechung der Tätigkeit auf den Nachweiszeitraum?	In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung notwendig. § 95d Abs. 5 Satz 3 SGB V trifft eine Regelung für angestellte Ärzte: „Übt ein angestellter Arzt die Beschäftigung länger als drei Monate nicht aus, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern.“ Diese Bestimmung dürfte auf andere zur Fortbildung verpflichtete Ärzte sinngemäß anzuwenden sein.
Kann ein Auszug aus dem elektronischen Punktekonto das Fortbildungszertifikat ersetzen?	Grundsätzlich ist der Nachweis durch ein Zertifikat zu erbringen (§ 95d Abs. 2 SGB V). Andere Nachweise sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 95d Abs. 2 SGB V; § 3 KBV-Regelung).
Wechsel vom stationären in den ambulanten Sektor durch einen Arzt/Psychotherapeuten innerhalb des 5-jährigen Nachweiszeitraums	Der Nachweiszeitraum beginnt mit der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (Zulassung, Ermächtigung oder Anstellung).
Sektorenübergreifende Tätigkeit eines Vertragsarztes/ -psychotherapeuten	Der Nachweis der Fortbildung erfolgt auf der Grundlage des Kammerzertifikates. Ein Zertifikat über die erfolgte Fortbildung im Umfang von 250 Punkten für den Fünfjahreszeitraum ist daher ausreichend. Es muss gegenüber der KV und der ärztlichen Leitung des Krankenhauses nachgewiesen werden (vgl. „Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten im Krankenhaus“ vom 03.12.2020 unter https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2374/FKH-R_2020-12-03_iK-2020-12-01.pdf/).
Wo erfolgt der Nachweis der Fortbildung?	Die Kammern sprechen die Anerkennung für die Veranstaltungen aus, mit denen Fortbildungspunkte erworben werden können und legen die Punktzahlen für alle Fortbildungsmaßnahmen fest. Sie führen darüber hinaus Punktekonten für den Nachweis der Fortbildung der Vertragsärzte/-psychotherapeuten. Werden 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen, stellt die Kammer - i. d. R. auf Antrag - ein Zertifikat aus. Das Zertifikat ist bei der KV einzureichen. Auf die (Muster-)Fortbildungsordnung 2024 der Bundesärztekammer wird verwiesen (www.baek.de).

Wie ist bei Ärzten mit einer Doppelzulassung als Arzt und Zahnarzt zu verfahren, da die Regelung für Zahnärzte den Nachweis auf 125 Fortbildungspunkte begrenzt?	Fortbildungspunkte aus dem zahnärztlichen Bereich können für den Nachweiszeitraum angerechnet werden, ggf. bis zu einem Gesamtumfang von 250 Punkten. Es gilt jedoch in jedem Fall der Umfang für Humanmediziner von 250 Punkten (vgl. § 95d Abs. 1 Satz 1 SGB V).
Haben Vertragsärzte vor Ablauf des Nachweiszeitraums einen Anspruch auf schriftliche Anerkennung abgeleisteter Fortbildungspunkte?	Auskunft darüber geben die Landesärztekammern oder Landespsychotherapeutenkammern. Denkbare Fälle wären z. B. das Ruhen der Zulassung oder der Wechsel aus dem ambulanten in den stationären Bereich bzw. umgekehrt.
Kann der Vertragsarzt/-psychotherapeut die Art seiner Fortbildung frei wählen?	Der Vertragsarzt/-psychotherapeut ist in der Wahl der Fortbildungs-methode grundsätzlich frei, d. h. Fortbildungspunkte können z. B. durch das Studium von Fachliteratur, die Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren oder Qualitätszirkeln als auch durch Online-Fortbildungen erworben werden. Die Fortbildungsmethoden sind in der (Muster-)Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer bzw. in der Fortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammern beschrieben und bewertet. Die Regelungen der Landeskammern können ggf. davon abweichen.
Gibt es Punktzahlbegrenzungen für einzelne Fortbildungs-methoden?	Für das Selbststudium von Fachliteratur werden innerhalb von fünf Jahren maximal 50 Fortbildungspunkte anerkannt. Die Regelungen der Landeskammern sind zu beachten.

Stand: 14.10.2024